

20.09.01**Empfehlungen**
der AusschüsseIn - Fzzu **Punkt 44** der 767. Sitzung des Bundesrates am 27. September 2001

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften (Sechstes Besoldungsänderungsgesetz - 6. BesÄndG)

Der federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In) und
der Finanzausschuss (Fz)

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des
Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Fz 1. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 7 BBesG)

In Artikel 1 Nr. 3 ist § 7 wie folgt zu fassen:

„§ 7

Kaufkraftausgleich

(1) Entspricht die Kaufkraft der Bezüge am dienstlichen und tatsächlichen Wohnort im Ausland (ausländischer Dienstort) nicht der Kaufkraft der Bezüge am Sitz der Bundesregierung, ist ein Unterschied zwischen der Kaufkraft der fremden Währung und der Kaufkraft des Euro durch Zu- oder Abschläge auszugleichen (Kaufkraftausgleich).

Ausgeliefert am 21. SEP. 2001

(noch Ziff. 1)

(2) Das Statistische Bundesamt ermittelt für den einzelnen Dienstort nach einer wissenschaftlichen Berechnungsmethode auf Grund eines reinen Preisvergleichs und des Wechselkurses zwischen den Währungen den Vomhundertsatz, um den die Lebenshaltungskosten in dem fremden Währungsgebiet höher oder niedriger sind als im Währungsgebiet des Euro (Teuerungsziffer).

(3) Der Kaufkraftausgleich wird an Hand der vom Statistischen Bundesamt ermittelten Teuerungsziffer festgesetzt. Bei der Berechnung des Kaufkraftausgleichs sind die sich ergebenden Teuerungsziffern jeweils auf einen durch 5 teilbaren Vomhundertsatz kaufmännisch zu runden."

Begründung:

Allgemein:

Eine Änderung des § 7 ist notwendig, weil mit der letzten Stufe der Einführung des Euro in den Staaten der Europäischen Währungsunion am 1. Januar 2002 die Währungseinheit „Deutsche Mark“ durch „Euro“ ersetzt wird. Die Bezugswährung für einen Kaufkraftausgleich wird dann der Euro sein.

Die geltende Fassung des § 7 macht einen Kaufkraftausgleich davon abhängig, dass der Beamte, Richter oder Soldat seinen dienstlichen Wohnsitz „in einem fremden Währungsgebiet“ hat und über die Bezüge in der Währung dieses Gebietes verfügen muss.

Bei Beibehaltung dieser Prämisse würde ab dem 1. Januar 2002 bei einer dienstlichen Verwendung in Staaten, die den Euro eingeführt haben (so genannte Euro-Zone, z. B. in Brüssel), ein Kaufkraftausgleich in Form von Zuschlägen oder Abschlägen nicht mehr vorzunehmen sein.

Nach dem Entwurf der Bundesregierung soll künftig nicht mehr auf die Verwendung „in einem fremden Währungsgebiet“, sondern auf den dienstlichen und tatsächlichen Wohnsitz „im Ausland (ausländischer Dienstort)“ abgestellt werden. Danach wären auch innerhalb der „Euro-Zone“ weiterhin Kaufkraftausgleiche vorzunehmen.

Nach Auffassung des Bundesrates sind Kaufkraftausgleiche innerhalb des einheitlichen Währungsgebietes auszuschließen. Hierdurch könnten Forderungen Auftrieb bekommen, unterschiedlichen Teuerungsziffern auch im Inland, z. B. durch die (Wieder-) Einführung von Ortsklassen, bei der Besoldung Rechnung zu tragen.

(noch Ziff. 1)

Zu Absatz 1:

Durch das Abstellen auf den Unterschied zwischen der „Kaufkraft der fremden Währung“ und „der Kaufkraft des Euro“ werden Kaufkraftausgleiche innerhalb der Euro-Zone ausgeschlossen.

Im Übrigen hat die Änderung klarstellende Bedeutung. Sie macht insbesondere deutlich, dass es auf den Unterschied zwischen der Kaufkraft der Bezüge im Inland am Sitz der Bundesregierung und am ausländischen Dienstort ankommt und nicht auf einen abstrakten Unterschied zwischen der Kaufkraft zweier Währungen.

Zu Absatz 2:

Die Aufgabe, für Zwecke der Auslandsbesoldung Teuerungsziffern zu ermitteln, soll dem Statistischen Bundesamt unmittelbar durch das Bundesbesoldungsgesetz zugewiesen werden. Das Verfahren im einzelnen soll – wie bisher – durch allgemeine Verwaltungsvorschrift geregelt werden. Einer besonderen Ermächtigung im Gesetz bedarf es hierzu nicht; diese ergibt sich unmittelbar aus Artikel 84 Abs. 2 Grundgesetz.

Zu Absatz 3:

Wie bisher wird der Kaufkraftausgleich in „Fünfer-Schritten“ festgesetzt. Die Rundungsvorschrift stellt sicher, dass ein Kaufkraftausgleich von +5 erst bei einer Teuerungsziffer von +3 festzusetzen ist und nicht schon bei einer Teuerungsziffer von +1.

In 2. Zu Artikel 1 Nr. 4 a - neu - (§ 12 Abs. 3 und 4 - neu - BBesG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 4a einzufügen:

4a. Dem § 12 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Geldleistungen, die für die Zeit nach dem Tode des Beamten, Richters oder Soldaten auf ein Konto bei einem Geldinstitut überwiesen wurden, gelten als unter Vorbehalt erbracht. Das Geldinstitut hat sie der überweisenden Stelle zurückzuüberweisen, wenn diese sie als zu Unrecht erbracht zurückfordert. Eine Verpflichtung zur Rücküberweisung besteht nicht, soweit über den entsprechenden Betrag bei Eingang der

(noch Ziff. 2)

Rückforderung bereits anderweitig verfügt wurde, es sei denn, dass die Rücküberweisung aus einem Guthaben erfolgen kann. Das Geldinstitut darf den überwiesenen Betrag nicht zur Befriedigung eigener Forderungen verwenden.

(4) Soweit Geldleistungen für die Zeit nach dem Tode des Beamten, Richters oder Soldaten zu Unrecht erbracht worden sind, haben die Personen, die die Geldleistungen in Empfang genommen oder über den entsprechenden Betrag verfügt haben, diesen Betrag der überweisenden Stelle zu erstatten, sofern er nicht nach Absatz 3 von dem Geldinstitut zurücküberwiesen wird. Ein Geldinstitut, das eine Rücküberweisung mit dem Hinweis abgelehnt hat, dass über den entsprechenden Betrag bereits anderweitig verfügt wurde, hat der überweisenden Stelle auf Verlangen Namen und Anschrift der Personen, die über den Betrag verfügt haben, und etwaiger neuer Kontoinhaber zu benennen. Ein Anspruch gegen die Erben bleibt unberührt.“

Begründung:

Die Regelungen passen die besoldungsrechtlichen Vorschriften zur Auszahlung laufender Geldleistungen an die im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung geltenden Bestimmungen an, vgl. § 118 Abs. 3 und 4 SBG VI. Die Vorschriften sollen den Rückforderungsanspruch des Dienstherrn sicherstellen, wenn Geldleistungen in Unkenntnis des Todes des Berechtigten auf dessen Konto überwiesen und daher zu Unrecht geleistet worden sind. Dadurch wird bisher anfallender Verwaltungsaufwand zur Sicherstellung der Rückforderungsmöglichkeit minimiert bzw. gänzlich vermieden.

In, Fz 3. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 13 Abs. 2 BBesG)

Artikel 1 Nr. 5 ist wie folgt zu fassen:

5. § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 1 bis 4 werden durch folgenden Satz ersetzt:

(noch Ziff. 3)

"Verringern sich die Dienstbezüge eines Beamten aus anderen dienstlichen Gründen, erhält er eine Ausgleichszulage entsprechend Absatz 1 mit der Maßgabe, dass sich im übrigen die Ausgleichszulage in den Fällen des Absatzes 1 Satz 5 um die Hälfte des Erhöhungsbetrages aufzehrt."

b) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden Sätze 2 und 3.

c) Der neue Satz 3 wird wie folgt gefasst:

"Der Wegfall einer Stellenzulage wird vorbehaltlich der Sätze 4 bis 6 nur dann ausgeglichen, wenn der Beamte bis zu dem nach Satz 1 maßgeblichen Verwendungswechsel mindestens fünf Jahre ununterbrochen zulageberechtigend verwendet worden ist."

d) Nach dem neuen Satz 3 werden folgende neuen Sätze 4 bis 6 angefügt:

"Eine Unterbrechung ist unschädlich, wenn sie

1. aus dienstlichen Gründen eintritt und die Dauer von drei Monaten nicht überschreitet oder
2. bei einem längeren Zeitraum aus zwingenden dienstlichen Gründen oder öffentlichen Belangen geboten war.

Im Falle des Satzes 4 wird der Lauf des Fünfjahreszeitraums nicht unterbrochen, sondern nur gehemmt; er setzt sich nach Beendigung der Unterbrechung fort. Eine Anrechnung des Zeitraumes der Unterbrechung scheidet grundsätzlich aus."

Begründung:

Zu Buchstabe a)

Die entsprechende Anwendung des § 13 Abs. 1 BBesG bedeutet, dass auch die Ausgleichszulage nach Absatz 2 bei jeder Änderung der Dienstbezüge durch Vergleich bzw. Gegenüberstellung der neuen Dienstbezüge und der alten (vor der dienstrechtlichen Maßnahme erhaltenen) Dienstbezüge neu ermittelt werden muss.

(noch Ziff. 3)

Dadurch wird erreicht, dass z.B. bei Beförderungen die Aufzehrung von Ausgleichszulagen nach § 13 Abs. 1 und 2 BBesG einheitlich - voll - erfolgt. Die bisherige Privilegierung des Absatzes 2 (Aufzehrung bei Beförderung nur zur Hälfte der Erhöhung), die sachlich nicht zu rechtfertigen ist, wird damit aufgegeben.

Die Gegenüberstellung von „alt“ und „neu“ gilt zunächst auch bei den nach dem neuen Satz 1 ansonsten (nur) zur Hälfte aufzehrbaren Ausgleichszulagen, die für weggefallene oder verminderte Stellenzulagen oder für Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen gezahlt werden. Diese Ausgleichszulagen werden sodann - d.h. nach Gegenüberstellung - ggf. noch um die Hälfte des Erhöhungsbetrages aufgezehrt, soweit der Erhöhungsbetrag nicht schon durch die Gegenüberstellung „verbraucht“ ist. Insoweit soll es bei der Aufzehrung von § 13 Abs. 1 und 2 BBesG künftig keine Unterschiede mehr geben.

Das mit der Neuregelung verfolgte Ziel muss klarer herausgestellt werden. Der bisherige Wortlaut im Gesetzentwurf der Bundesregierung vermittelt den unzutreffenden Eindruck, dass eine Ausgleichszulage nach § 13 Abs. 2 BBesG in den Fällen des § 13 Abs. 1 Satz 5 BBesG (Stellenzulagen und Zuschüsse für Professoren an Hochschulen) auch bei Beförderung nur um den hälftigen Erhöhungsbetrag aufzuzehren ist. Das wäre keine Änderung, sondern die Beibehaltung des bisherigen Rechts.

Zu Buchstabe b)

Folgeänderung.

Zu Buchstaben c) und d)

Die Rechtsauslegung des bisherigen § 13 Abs. 2 Satz 6 BBesG; wonach eine Stellenzulage nur dann ausgleichsfähig ist, wenn der Beamte vor dem Verwendungswechsel mindestens fünf Jahre ununterbrochen zulageberechtigend verwendet war, ist in der Rechtsprechung auf Kritik - weil nicht in Einklang mit dem Gesetzeswortlaut stehend - gestoßen.

Die Länder haben sich deshalb im Arbeitskreis für Besoldungsfragen dafür ausgesprochen, das Erfordernis des grundsätzlich ununterbrochenen fünfjährigen Bezugs einer Stellenzulage in das Gesetz aufzunehmen.

Aus der Anwendungspraxis hat sich allerdings auch die Notwendigkeit ergeben, von dem grundsätzlichen Erfordernis bestimmte Ausnahmen zuzulassen.

Eine Unterbrechung des Fünfjahreszeitraums soll danach unschädlich sein, wenn sie auf dienstlichen Gründen beruht und drei Monate nicht überschreitet. Dieser Zeitraum hat sein Vorbild in § 42 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BBesG.

(noch Ziff. 3)

Eine Unterbrechung des fünfjährigen Bezugs einer Stellenzulage soll bei einem drei Monate überschreitenden Zeitraum nur dann unschädlich sein, wenn zwingende dienstliche Gründe oder zwingende öffentliche Belange der Anlass für die Unterbrechung waren. Damit wird gewährleistet, dass bei im überragenden Interesse des Dienstherrn liegenden Verwendungswechseln, die notwendigerweise länger als drei Monate andauern können, auch noch ein Ausgleich für den vom Beamten nicht zu vertretenden Wegfall einer Stellenzulage zulässig ist. Das Tatbestandsmerkmal der „zwingenden“ dienstlichen Gründe begrenzt den Anwendungsbereich von vorneherein.

Fz 4. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 63 Abs. 1 Satz 1 BBesG)

bei
Annahme
entfällt
Ziff. 5

In Artikel 1 Nr. 12 ist § 63 Abs. 1 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Besteht ein erheblicher Mangel an qualifizierten Bewerbern, kann das für das Besoldungsrecht zuständige Ministerium die Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen regeln.“

Begründung:

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Formulierung ist hinsichtlich der Zuständigkeit unklar, weil in sich widersprüchlich. Der Begriff „Besoldungsrecht“ ist dahingehend auszulegen, dass eine für das Rechtsgebiet konzeptionell verantwortliche Behörde zuständig sein soll (also ein Ministerium/Senator). Eine „oberste Dienstbehörde“ ist hingegen eine mit Vollzugs-/Planungsaufgaben befasste Behörde (also auch oberste Landesbehörden ohne Verantwortlichkeit für das Dienst-/Besoldungsrecht, Bürgermeister, Landräte etc.).

Die Festlegung, dass eine zentrale Stelle die Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen zu regeln hat, ist sinnvoll, da sie sicherstellt, dass auch ressort- und dienstherrenübergreifende Gesichtspunkte berücksichtigt werden, anders als z. B. bei Entscheidungen zu § 72 BBesG, der eine zentrale Zuständigkeit nicht vorsieht, da Entscheidungen nur in Bezug auf einen „konkreten Dienstposten“ zu treffen sind.

Die Zuständigkeit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium zuzuweisen, erscheint unter Berücksichtigung vorstehender Aspekte sinnvoll und entspricht im Übrigen der Regelung in § 58 BBesG, die durch den Änderungsbefehl in Artikel 1 Nr. 10 Buchst. b bestätigt wird.

In 5. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 63 Abs. 1 Satz 1 BBesG)

entfällt bei
Annahme
von Ziff. 4

In Artikel 1 Nr. 12 ist § 63 Abs. 1 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Besteht ein erheblicher Mangel an qualifizierten Bewerbern, kann das für das Besoldungsrecht zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Stelle die Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen regeln.“

Begründung:

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Formulierung ist hinsichtlich der Zuständigkeit unklar, weil in sich widersprüchlich. Der Begriff „Besoldungsrecht“ ist dahingehend auszulegen, dass eine für das Rechtsgebiet konzeptionell verantwortliche Behörde grundsätzlich zuständig sein soll (also ein Ministerium/Senator). Eine „oberste Dienstbehörde“ ist hingegen eine mit Vollzugs-/Planungsaufgaben befasste Behörde (also auch oberste Landesbehörden ohne Verantwortlichkeit für das Dienst-/Besoldungsrecht, Bürgermeister, Landräte etc.).

Die Festlegung, dass eine zentrale Stelle die Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen zu regeln hat, ist sinnvoll, da sie sicherstellt, dass auch ressort- und dienstherrenübergreifende Gesichtspunkte berücksichtigt werden, anders als z. B. bei Entscheidungen zu § 72 BBesG, der eine zentrale Zuständigkeit nicht vorsieht, da Entscheidungen nur in Bezug auf einen „konkreten Dienstposten“ zu treffen sind.

Die Zuständigkeit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium zuzuweisen, erscheint unter Berücksichtigung vorstehender Aspekte sinnvoll und entspricht im Übrigen der Regelung in § 58 BBesG, die durch den Änderungsbefehl in Artikel 1 Nr. 10 Buchst. b bestätigt wird.

In, Fz 6. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 63 Abs. 1 Satz 2 BBesG)

In Artikel 1 Nr. 12 ist § 63 Abs. 1 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Sie dürfen 70 vom Hundert des Anwärtergrundbetrages nicht übersteigen; für Anwärter des höheren Auswärtigen Dienstes dürfen sie höchstens 100 vom Hundert des Anwärtergrundbetrages betragen.“

(noch Ziff. 6)

Begründung:

Die Festlegung einer verbindlichen Obergrenze für Anwärtersonderzuschläge von 70 vom Hundert des Anwärtergrundbetrages ist zur Kostenbegrenzung erforderlich. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Sollregelung reicht hierfür nicht aus, zumal verschiedene Dienstherrn bei der Personalgewinnung zueinander in Wettbewerb stehen können. Die Ausnahme zugunsten des höheren Auswärtigen Dienstes berücksichtigt die Tatsache, dass dort in Teilbereichen bereits nach bisher geltendem Recht die Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen in dieser Höhe zulässig war.

In 7. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 72 Abs. 2 Satz 2 BBesG)

In Artikel 1 Nr. 15 § 72 Abs. 2 Satz 2 sind die Wörter „wenn nichts anderes bestimmt ist,“ zu streichen.

Begründung:

Nach dem Gesetzentwurf soll die Neufassung Bund und Ländern ermöglichen, das Instrument der Sonderzuschläge zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit flexibel handhaben zu können, ohne dass zunächst eine evtl. erforderliche Verordnungsänderung erfolgen muss. Dafür soll die Verordnungsermächtigung gestrichen und der wesentliche Text der bisherigen Verordnung unmittelbar in das Gesetz aufgenommen werden.

Die vorgesehene Änderung ist grundsätzlich zu begrüßen. Sie darf aber nicht dazu führen, dass das in der Verordnung noch ausdrücklich genannte Ziel der Berücksichtigung der gemeinsamen Belange aller Dienstherrn gefährdet wird. Eine solche Gefährdung wird darin gesehen, dass die Neufassung den bisher obligatorisch geregelten Abbau des Sonderzuschlags zugunsten eines nicht näher definierten Bestimmungsrechts der nach den Organisationsvorschriften in Bund und Ländern jeweils zuständigen Stelle aufgibt. Damit ist die Möglichkeit eröffnet, dass der Sonderzuschlag zu einem mehr oder minder dauerhaften Besoldungsbestandteil wird. Das ist aus besoldungspolitischen Gründen abzulehnen.

Mit der vorgesehenen Öffnungsklausel „soweit nichts anderes bestimmt ist“ könnte insbesondere innerhalb eines Landes bei den mit eigener Dienstherrnenfähigkeit ausgestatteten Kommunen ein Besoldungswettlauf eintreten, da diese dann auch über die Rückzahlungsmodalitäten entscheiden.

Fz 8. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 72 Abs. 2 Satz 6 BBesG)

In Artikel 1 Nr. 15 ist in § 72 Abs. 2 Satz 6 die Angabe "§ 6" durch die Angabe "§ 6 Abs. 1" zu ersetzen.

Begründung:

Nach Artikel 8 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1998 vom 06.08.1998 (BGBl. S. 2026) wurde der bisherige Wortlaut des § 6 BBesG zu Absatz 1 a.a.O. und mit dem neu angefügten Absatz 2 a.a.O. die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass der Altersteilzeitzuschlagsverordnung geschaffen.

Da Sonderzuschläge nicht in die Berechnung des Altersteilzeitzuschlags einbezogen werden, ist § 72 Abs. 2 Satz 6 BBesG in der Fassung des Artikels 1 Nr. 15 des Entwurfs entsprechend anzupassen.

Fz 9. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 72 Abs. 4 - neu - BBesG)

In Artikel 1 Nr. 15 ist in § 72 folgender Absatz 4 anzufügen:

"(4) Die Entscheidung über die Gewährung von Sonderzuschlägen trifft jeweils die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit der für das Besoldungsrecht zuständigen obersten Dienstbehörde oder die von ihnen bestimmten Stellen. Gemeinsame Belange aller Dienstherren sind dabei angemessen zu berücksichtigen."

Begründung:

Die in der Begründung zum Gesetzentwurf geäußerte Ansicht, eine Bestimmung der für die Gewährung eines Sonderzuschlags zuständigen Stelle durch Bundesgesetz sei nicht erforderlich, vielmehr könne dies den in Bund und Ländern geltenden Organisationsvorschriften überlassen bleiben, überzeugt nicht, da sie letztlich jede Zuständigkeitsregelung des BBesG "überflüssig" machen würde.

Um angesichts der unverändert schwierigen Lage der öffentlichen Haushalte und der deshalb gebotenen Personalabbaubemühungen sowie der aktuellen Situation auf dem Arbeitsmarkt, der Öffentlichkeitswirkung derartiger "Anwerbe- und Bleibepremien" und der großen Zahl der möglichen Entscheidungsträger zumindest innerhalb des Landes eine an den Belangen aller Dienstherren sowie der allgemeinen Arbeitsmarktlage und Bewerbersituation ausgerichtete einheitliche Rechtsanwendung sicherstellen zu können, ist eine gesetzliche Zuständigkeitsregelung erforderlich, die ausdrücklich den Vorbehalt des Einvernehmens des für das Besoldungsrecht zuständigen Ministeriums beinhaltet.

(noch Ziff. 9)

Die vorgeschlagene Regelung trägt zum einen den Interessen des Bundes und derjenigen Länder Rechnung, die eine möglichst weitgehende Flexibilität durch Delegation der Zuständigkeit wünschen, da der Vorbehalt des Einvernehmens in deren Bereich durch generelle Erteilung desselben faktisch außer Kraft gesetzt werden kann. Zum anderen berücksichtigt der Vorbehalt des Einvernehmens auch die Interessen der Länder, die zumindest innerhalb des Landes eine einheitliche Handhabung des Instruments der Sonderzuschläge gewährleisten möchten.

In 10. Zu Artikel 1 Nr. 16 (§ 72a Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2 BBesG)

Artikel 1 Nr. 16 ist wie folgt zu fassen:

'16. § 72a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 6“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Die Bundesregierung und die Landesregierungen werden ermächtigt, jeweils für ihren Bereich zusätzlich zu den Dienstbezügen nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung die Gewährung eines nicht ruhegehaltfähigen Zuschlags zu regeln. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates."

Begründung:

Das Rechtsinstitut der begrenzten Dienstfähigkeit ist z. B. in Hessen im Rahmen des Achten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 2. April 2001 (GVBl. I S. 170) eingeführt worden. Mit dem Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung des BRRG - BR-Drs. 291/01 (Beschluss) - ist darüber hinaus eine Rahmenrechtsänderung initiiert worden, die darauf abzielt, zum einen die Altersgrenze bei begrenzter Dienstfähigkeit ersatzlos zu streichen, zum anderen, den Landesgesetzgebern auch eine Regelung der Reaktivierung in den Fällen zu ermöglichen, in denen wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzte Beamte wieder begrenzt dienstfähig sind.

(noch Ziff. 10)

Die Bundesregierung hat von ihrer Ermächtigung, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bei begrenzter Dienstfähigkeit die Gewährung eines nicht ruhegehaltfähigen Zuschlags zu den Dienstbezügen zu regeln (§ 72a Abs. 2 BBesG), keinen Gebrauch gemacht. Es fehlt damit in einer Vielzahl der Fälle an dem bereits vom Bundesgesetzgeber bei der besoldungsrechtlichen Konstruktion der Teildienstfähigkeit vorgesehenen Anreiz für die Betroffenen, weiter im Dienst zu bleiben. Vor allem für Beamte mit begrenzter Dienstfähigkeit von weniger als 75%, die noch nicht den Höchstruhegehaltsatz erreicht haben, ist ohne einen Zuschlag die begrenzte Dienstfähigkeit nicht attraktiv. Dies gilt in besonderem Maße für bereits in den Ruhestand versetzte Beamte, wenn entsprechend dem o.g. Gesetzesantrag die Möglichkeit zur Reaktivierung auch begrenzt Dienstfähiger geschaffen wird. Diese Gruppe wird in der Regel schlechter gestellt werden als beim Verbleib im Ruhestand, weil ihr im Gegensatz zu Versorgungsempfängern kein steuerrechtlicher Versorgungsfreibetrag zusteht.

Bei dieser Situation ist es im Interesse der Länder, die dem ganz erheblichen Anstieg vorzeitiger Ruhestandsversetzungen mit der Teildienstfähigkeit effektiv begegnen wollen, erforderlich, selbst die Höhe eines entsprechenden Zuschlags durch Rechtsverordnung bestimmen zu können. Die Einheitlichkeit der Besoldung wird durch diese Kompetenzverlagerung nicht gefährdet, weil bei dem betroffenen Personenkreises naturgemäß von einer Konkurrenz der Dienstherren untereinander nicht ausgegangen werden kann.

Fz 11. Zu Artikel 1 Nr. 19 Buchst. b (Anlage 1 Vbm. Nr. 9 zu den BBesO A und B)

In Artikel 1 Nr. 19 Buchst. b ist in der Anlage I in Vorbemerkung Nr. 9 Absatz 1 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Die Polizeivollzugsbeamten des Bundes und der Länder, die Beamten des Steuerfahndungsdienstes, Beamte der Zollverwaltung und Soldaten der Feldjägertruppe, denen Dienstbezüge nach der Bundesbesoldungsordnung A zustehen, erhalten eine Stellenzulage nach Anlage IX, sofern sie überwiegend vollzugspolizeiliche Aufgaben wahrnehmen."

(noch Ziff. 11)

Begründung:

Nach § 42 Abs. 1 BBesG i. V. m. Nr. 9 Abs. 1 Satz 1 der Vorbemerkungen zu den BBesO A und B erhalten u. a. die Polizeivollzugsbeamten des Bundes und der Länder, soweit ihnen Dienstbezüge nach der Bundesbesoldungsordnung A zustehen, eine Stellenzulage nach Anlage IX des BBesG. Diese sog. Polizeizulage dient nach ihrer Zweckbestimmung der Abgeltung von Besonderheiten des polizeilichen Vollzugsdienstes, die durch die allgemeine Zuordnung der Ämter nach § 18 BBesG nicht hinreichend berücksichtigt sind (vgl. Vorbemerkung Nr. 9 Abs. 3). Stellenzulagen wie diese dürfen deshalb gem. § 42 Abs. 3 Satz 1 BBesG nur für die Dauer der Wahrnehmung der herausgehobenen Funktionen gewährt werden. Die sog. Polizeizulage darf folglich nur gezahlt werden, wenn und solange ein Beamter (überwiegend) tatsächlich vollzugspolizeiliche Aufgaben wahrnimmt; die bloße Zugehörigkeit zu einer Laufbahngruppe reicht hingegen nicht aus. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht in mehreren Entscheidungen aus den Jahren 1991 und 1994 bestätigt. Mit der Anknüpfung der Vorbemerkung Nr. 9 an bestimmte Beamtengruppen und die ihnen zugeordneten Funktionen werde der Kreis der Zulagenberechtigten sowohl von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Laufbahn als auch von der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben abhängig gemacht. Für die Zugehörigkeit zu einer Beamtengruppe sei die konkrete organisationsrechtliche Zuordnung des Beamten maßgebend. Der Begriff der „Wahrnehmung herausgehobener Funktionen“ im Sinne des § 42 Abs. 3 BBesG stelle dagegen auf die tatsächliche Sachlage ab und erfordere insoweit grundsätzlich die tatsächliche Erfüllung der dem Beamten übertragenen Aufgaben.

In der Praxis wird diesem Tatbestandserfordernis jedoch überwiegend nicht Rechnung getragen. Statt dessen wurde und wird vielfach noch heute ausgehend von der Annahme, dass die Vorbemerkung Nr. 9 keinen individuellen sondern lediglich einen summarischen Funktionsbezug durch Bezeichnung einer bestimmten Beamtengruppe habe, die Polizeizulage ohne Rücksicht auf die konkrete Art der Tätigkeit allen Beamten der Laufbahngruppe des Polizeivollzugsdienstes gewährt. Es erhalten also auch Polizeivollzugsbeamte, die andere als vollzugspolizeiliche Aufgaben wahrnehmen, die Zulage. Dies erscheint mit Blick auf die durch Wahrnehmung der vollzugspolizeilichen Aufgaben vor allem in der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr höheren Anforderungen an die Beamten und die damit verbundenen Erschwernisse ungerechtfertigt. Denn Beamte z. B. im Innendienst sind diesen Erschwernissen und Gefahren des „echten“ Vollzugsdienstes nicht ausgesetzt.

(noch Ziff. 11)

Es ist deshalb geboten, diesbezüglich eine gesetzliche Klarstellung herbeizuführen. Dies geschieht nunmehr durch Anfügung des Nachsatzes „sofern sie überwiegend vollzugspolizeiliche Aufgaben wahrnehmen“. Durch diese Anfügung wird deutlich gemacht, dass diese Voraussetzung für alle genannten Beamten und Soldaten gilt. Die im Entwurf der Bundesregierung vorgesehene Änderung würde demgegenüber nicht zu einer solchen Klarstellung führen. Vielmehr wird durch die Formulierung „die mit vollzugspolizeilichen Aufgaben betrauten Beamten der Zollverwaltung“ der Eindruck erweckt, dass es bei den anderen genannten Beamtengruppen eben nicht auf die konkrete Wahrnehmung der Tätigkeit ankomme. Dadurch würde die o. g. – im Widerspruch zu den Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts stehende – Praxis für einen Teil der Beamten festgeschrieben, wohingegen die Beamten der Zollverwaltung künftig ohne erkennbaren sachlichen Grund anders behandelt werden sollen.

In, Fz 12. Zu Artikel 1 Nr. 19 Buchst. c und 26 Buchst. a Doppelbuchst. bb (Anlage 1 Vbm. 13d zu den BBesO A und B sowie Anlage IX)

In Artikel 1 sind Nummer 19 Buchst. c und Nummer 26 Buchst. a Doppelbuchst. bb zu streichen.

Begründung:

Stellenzulagen dürfen sich nicht aus dem Ersatz von „allgemein“ entstehenden Aufwendungen begründen, sondern setzen eine herausgehobene Funktion voraus (§ 42 Abs. 1 Satz 1 BBesG). Sie setzen eine solche herausgehobene Stellung des Amtes bereits voraus und dürfen sie – anders als die Begründung zum Gesetzentwurf andeutet – nicht erst schaffen. Es ist in Zeiten des allgemeinen Abbaus von Zulagen nicht opportun, Aufwandsentschädigungen, die durch das Bundesverfassungsgericht als unzulässig beanstandet worden sind, durch eine (dann wohl ebenfalls unzulässige) Stellenzulage zu ersetzen. Der Abbau in den Ländern wird wegen der zu erwartenden Bezugsfallwirkung erschwert, wenn der Bund auf seiner Ebene Aufwandsentschädigungen in bundesrechtliche Stellenzulagen (§ 51 BBesG) umwandelt und so (in verändertem Gewand) beibehält, während für die Länder ein derartiges Verfahren – da nur bundesrechtlich möglich – kaum realisierbar ist. Es ist im übrigen unter dem Aspekt der Rechtsumgehung auch nicht sinnvoll.

In 13. Zu Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe i Doppelbuchstabe cc - neu - (Anlage I Besoldungsgruppe A 6 BBesG)

In Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe i ist nach Doppelbuchstabe bb folgender Doppelbuchstabe cc anzufügen:

'cc) In Fußnote 5) wird im zweiten Satz die Angabe "20 v.H." durch die Angabe "30 v.H." ersetzt.'

Begründung

Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung für den Soldatenbereich als Beweggrund für die Anhebung von Fußnotenobergrenzen (Art. 1 Nr. 19 k)) angeführte Notwendigkeit der Verbesserung der Attraktivität besteht auch im Beamtenbereich und dort vor allem im einfachen Dienst (Beförderungswartezeiten von 15 Jahren und mehr). Es erscheint daher gerechtfertigt, den Planstellenanteil für das Spitzenamt des einfachen Dienstes moderat anzuheben.

In 14. Zu Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe q Doppelbuchstabe ll und Buchstabe r Doppelbuchstabe bb (Anlage I Besoldungsgruppe B 3, B 4 BBesG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Aufnahme einer Regelung zu prüfen, die eine um eine Besoldungsgruppe höhere und damit sachgerechtere Einstufung der Geschäftsführer der Landesversicherungsanstalten jedenfalls dann vorsieht, wenn die Landesversicherungsanstalten nicht eine aus drei Personen bestehende Kollegial-Geschäftsführung, sondern einen Geschäftsführer und einen Stellvertreter haben.

In, Fz 15. Zu Artikel 3 Nr. 1 Buchst. a (§ 1 Abs. 2 Satz 2 2. BesVNG)

In Artikel 3 Nr. 1 Buchst. a ist in § 1 Abs. 2 Satz 2 folgender Halbsatz anzufügen:

"; die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates."

(noch Ziff. 15)

Begründung:

Wenn die Länder bei der Festlegung von Einstufungshöchstgrenzen die im Bundesbereich geltenden Maßstäbe „anzulegen“ (Gesetzestext nach Art. 3 Nr. 2 Buchst. a bzw. als „Vorgabe [...] zu berücksichtigen“ (Gesetzesbegründung) haben, so muss ihnen auch ein Mitspracherecht bei der Festlegung dieser Maßstäbe und Vorgaben zustehen. Die entsprechende Rechtsverordnung soll deshalb der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.

In 16. Zu Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe a (§ 2 Abs. 1 Satz 4 - neu - 2. BesVNG)

In Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe a ist in § 2 Abs. 1 folgender Satz anzufügen:

„Unberührt hiervon bleibt die Gewährung leistungs- und erfolgsorientierter Zulagen an dienstordnungsmäßig Angestellte von Orts- und Innungskrankenkassen entsprechend den tarifvertraglichen Regelungen für Angestellte dieser Krankenkassen anstelle entsprechender Bezüge nach dem Besoldungsrecht.“

Begründung:

Die Änderung ermöglicht die Gewährung leistungsbezogener Bezügebestandteile an dienstordnungsmäßig Angestellte (DO-Angestellte) der Orts- und Innungskrankenkassen entsprechend den Regelungen für die dort beschäftigten Tarifangestellten. Dies dient dem Interesse der Gleichbehandlung der dienstordnungsmäßig Angestellten mit den Tarifangestellten dieser Krankenkassen hinsichtlich leistungsbezogener Bezügebestandteile sowie der Schaffung einheitlicher Bedingungen bei den Krankenkassen.

Dienstordnungsmäßig Angestellte konnten bei den Krankenkassen nur bis zum 31. Dezember 1992 eingestellt werden (§ 358 RVO). Ihre Bezahlung richtet sich nach dem Besoldungsrecht (Art. VIII § 2 des 2. BesVNG). Damit können leistungsbezogene Bezügebestandteile bislang nur im Rahmen des Besoldungsrechts gewährt werden. Darüber hinausgehende Zahlungen nach günstigeren tarifvertraglichen Regelungen für Tarifangestellte der Krankenkassen verstoßen gegen Art. VIII § 2 des 2. BesVNG. Die Änderung schafft die erforderliche Rechtsgrundlage für die Gewährung derartiger Leistungen. Sie zieht zugleich die notwendigen Folgerungen aus der Schließung des Dienstordnungsrechts sowie der zwischenzeitlichen Entwicklung im Krankenkassenbereich.

In 17. Zu Artikel 4 (§ 4 Abs. 3 Urlaubsgeldgesetz)

Artikel 4 § 4 Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Erhält der Berechtigte in der Elternzeit (§ 2 Absatz 1 Satz 2) ein Urlaubsgeld aus einem anderen Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes), so ist diese Leistung auf das nach diesem Gesetz zustehende Urlaubsgeld anzurechnen.“

Begründung:

Diese Regelung führt zur Anrechnung eines anderweitig aus öffentlichen Mitteln gezahlten Urlaubsgeldes, etwa aus einer zulässigen Teilzeitbeschäftigung, auf das während der Elternzeit ohne Dienstleistung zustehende Urlaubsgeld.

Die im Gesetzentwurf enthaltene darüber hinausgehende Anrechnungsregelung ist nicht gerechtfertigt. Sie würde beispielsweise dazu führen, dass bei einem vollzeitbeschäftigten Beamten, der außerdem eine Nebentätigkeit in der Privatwirtschaft ausübt, das aus dem privaten Beschäftigungsverhältnis gewährte Urlaubsgeld von der bezügezahlenden Stelle ermittelt und auf das Urlaubsgeld aus dem Beamtenverhältnis angerechnet werden müsste. Eine solche partielle Anrechnung eines Entgelts aus Nebentätigkeit wäre in der Sache jedoch willkürlich. Zudem entstünde beim Ermitteln der Anrechnungsfälle erheblicher, die ersparten Dienstbezüge deutlich übersteigender Verwaltungsaufwand, da die bezügezahlenden Stellen bislang im Normalfall keine Kenntnis davon haben, von wem Nebentätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübt werden.

In, Fz 18. Zu Artikel 8 (§ 2 Anwärtersonderzuschlagsverordnung)

In Artikel 8 ist § 2 wie folgt zu fassen:

„§ 2

Übergangsvorschrift

Anwärtersonderzuschläge, die aufgrund der Anwärtersonderzuschlagsverordnung in der bis zum (*Einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes*) geltenden Fassung gewährt wurden, werden unverändert weitergewährt. Sie gelten als nach § 63 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes gewährt.“

(noch Ziff. 18)

Begründung:

Die im Gesetzentwurf vorgesehene besitzstandswahrende Regelung bis zum Ende des Jahres, in dem das Gesetz in Kraft tritt, reicht für einen geordneten Übergang nicht aus. Bis zum Erlass von Vorschriften, die auf der neu geschaffenen Rechtslage basieren, würde die Rechtsgrundlage für eine gewollte Weitergewährung von Anwärtersonderzuschlägen in den Bereichen, in denen diese bereits bislang gemäß der Anwärtersonderzuschlags-Verordnung gewährt wurden, zeitweise entfallen. Es entstünde zudem ein unnötiger, nicht sachgerechter Zeitdruck zum Neuerlass von Regelungen. Ein weiterer Nachteil dieser Übergangsregelung liegt darin, dass die Verpflichtung ehemaliger Anwärter, nach Abschluss ihres Vorbereitungsdienstes mindestens fünf Jahre in ihrer jeweiligen Laufbahn im öffentlichen Dienst zu verbleiben, für Bestandsfälle nicht mehr sanktionsbewehrt wäre, da die entsprechende Norm übergangslos aufgehoben würde.

Die mit dem Vorschlag verfolgte Übergangsregelung vermeidet dies. Durch sie würden Anwärtersonderzuschläge bis zu einer anderweitigen Regelung in bisheriger Höhe unbefristet weitergewährt. Außerdem bliebe ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst auch für Bestandsfälle sanktionsbewehrt, da dann auch diese unter die entsprechende Regelung des § 63 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes fielen.

Fz

19. Zu Artikel 9 Nr. 2a - neu - (§ 5 2. BesÜV)

Artikel 11 (§ 4 - neu -)

- a) In Artikel 9 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

"2a. § 5 wird aufgehoben."

- b) In Artikel 11 ist nach § 3 folgender § 4 anzufügen:

"§ 4

Ausgleichszulage und Ruhegehaltfähigkeit

(1) Beamte, Richter und Soldaten, denen am ... (*einsetzen: Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes*) eine Zulage für die Wahrnehmung einer höherwertigen Funktion im Beitrittsgebiet nach § 5 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung zustand, erhalten eine Ausgleichszulage in Höhe der ihnen zuletzt gezahlten Zulage, soweit und solange die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen für die

...

(noch Ziff. 19)

Gewährung dieser Zulage weiterhin erfüllt wären. Die Ausgleichszulage vermindert sich am 1. Januar 2003 und jeweils am 1. Januar der Folgejahre um ein Viertel ihres Ausgangsbetrages. Die Ausgleichszulage gehört in Höhe des Betrages zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, mit dem sie bei Eintritt in den Ruhestand zusteht.

(2) Für Versorgungsempfänger, bei denen die Zulage für die Wahrnehmung einer höherwertigen Funktion im Beitrittsgebiet am ... (*einsetzen: Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes*) zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen gehört, findet § 5 Abs. 3 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung weiterhin Anwendung."

Begründung:

Gemäß § 5 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung (2. BesÜV) erhalten Beamte, Richter und Soldaten aus dem bisherigen Bundesgebiet, wenn die ihnen im Beitrittsgebiet für mindestens sechs Monate übertragene Funktion nach den Funktionsmerkmalen der Besoldungsordnung und der Stellenplanausstattung einem höheren als dem ihnen verliehenen Amt zugeordnet ist, für die Dauer der Wahrnehmung dieser höherwertigen Funktion eine Zulage. Dies gilt jedoch nur, wenn die Funktion vor dem 01.01.1992 übertragen wurde.

Die Höhe der Zulage bestimmt sich nach dem Unterschiedsbetrag zwischen dem bestehenden Grundgehalt des verliehenen Amtes und dem Grundgehalt derjenigen Besoldungsgruppe, die dem der wahrgenommenen Funktion zugeordneten Amt entspricht, höchstens dem Unterschiedsbetrag zwischen zwei Besoldungsgruppen und bis BesGr. B 3. Durch Beförderungen kann sich somit die Höhe der Zulage verändern. Eine zeitliche Begrenzung der Anwendung dieser Zulagenregelung ist - anders als in §§ 3 und 4 der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung - nicht ausdrücklich vorgesehen. Sie würde daher erst dann obsolet, wenn dem letzten Beamten die Funktion wieder entzogen oder er in ein der wahrgenommenen Funktion entsprechendes Amt befördert wird.

Die Zulage ist überdies unter den in § 5 Abs. 3 der 2. BesÜV genannten Voraussetzungen ruhegehaltfähig, so dass die Kostenlast über das Ruhegehalt auch nach der Ruhestandsversetzung fortbesteht. Dies steht im Widerspruch zu den Zielen des Versorgungsreformgesetzes, die systemwidrige Ruhegehaltfähigkeit von Stellenzulagen zu beseitigen. Zwar zielte die Änderung der Vorschrift durch die Besoldungsänderungsverordnung 1998 auf die Beseitigung der Ruhegehaltfähigkeit der Zulage. Durch die

(noch Ziff. 19)

Besitzstandsregelung mit den langen Übergangsregelungen (31.12.2007 bzw. 31.12.2010) wird dies jedoch kaum relevant werden, da bis zu diesen Zeitpunkten der größte Teil der Betroffenen bereits in den Ruhestand versetzt sein dürfte.

Die derzeitige Regelung erscheint nicht mehr sachgerecht und vertretbar: Die Zulage war als Anreiz und Abgeltung für einen Personenkreis gedacht, der sich zu einem frühen Zeitpunkt zur Übernahme einer höherwertigen Tätigkeit im Beitrittsgebiet entschlossen hat, dem ein entsprechendes Amt wegen bestehender Status- und Laufbahngrenzen aber nicht übertragen werden konnte. Wenngleich die Norm eine ausdrückliche Befristung dieser Zulagenregelung nicht enthält, ist ihr eine solche nach dem Sinn und Zweck doch immanent. Denn entweder erfolgte die Funktionsübertragung ohnehin nur vorübergehend oder aber der Beamte sollte die Funktion dauerhaft übernehmen und letztlich in das entsprechende Amt „hineinwachsen“. Zwischenzeitlich, etwa 10 Jahre nach der erstmaligen Gewährung der Zulage, sollte es jedem Beamten möglich gewesen sein, durch Beförderung dasjenige Amt zu erreichen, das der wahrgenommenen Funktion zutreffend zugeordnet ist. Die sachliche Rechtfertigung für die Funktionszulage hat sich damit überholt. Gründe für die unbefristete Weitergewährung der Zulage sind nicht ersichtlich.

Daher wird § 5 der 2. BesÜV aufgehoben. Dies entspricht dem gesetzgeberischen Anliegen einer Neuordnung und Straffung des Zulagenwesens.

Für noch vorhandene Zulagenempfänger wird zur Besitzstandswahrung eine aufzehrbare Ausgleichszulage geschaffen, die zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen gehört, sofern sie bei Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand noch zusteht. Dies trägt dem schutzwürdigen Vertrauen der Betroffenen hinreichend Rechnung.

Für Versorgungsempfänger, bei denen eine frühere Funktionszulage zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen gehört, bleibt der Rechtsstand aus Gründen des Vertrauensschutzes gewahrt.

In, Fz 20. Zu Artikel 11 (§ 2 Übergangsvorschriften)

In Artikel 11 ist § 2 wie folgt zu fassen:

"§ 2

Zulagenänderung aus Anlass des Versorgungsreformgesetzes 1998

Ausgleichszulagen nach § 81 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes als

(noch Ziff. 20)

Bestandteil der Versorgungsbezüge verringern sich um jeweils ein Drittel des Betrages, um den sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge auf Grund einer allgemeinen Anpassung der Versorgungsbezüge erhöhen."

Begründung:

Anknüpfungspunkt für die Berechnung können nicht die Versorgungsbezüge, sondern nur die diesen Versorgungsbezügen zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge sein. Andernfalls würde mit dem in Artikel 11 § 2 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Verfahren zur Verringerung die aus der Gesetzesbegründung erkennbare Zielstellung, die Aufzehrung der Ausgleichszulage im Sinne eines Gleichklangs zwischen Besoldungs- und Versorgungsempfängern vorzunehmen, verfehlt.

Im Falle der Gewährung von Hinterbliebenenversorgung an mehrere Berechtigte mit unterschiedlichen Anteilsätzen (Witwen- und Waisengeld) käme es mit der beabsichtigten Verringerungsregelung außerdem zu dem nicht nachvollziehbaren Ergebnis von divergierenden Verringerungsausmaßen. Das würde daher bedeuten, dass sich Witwen- und Waisengeld (nach demselben Versorgungsurheber) künftig aus unterschiedlich hohen ruhegehaltfähigen Dienstbezügen berechnen würden.

Ferner sollten – entsprechend ständiger Praxis beim Abbau von Ausgleichs- oder Überleitungszulagen (vgl. z.B. Artikel 14 § 1 Abs. 1 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997, BGBl I S. 322) – individuelle Erhöhungen der Versorgungsbezüge (z.B. Gewährung familienbezogener Leistungen, vorübergehende Erhöhung der Ruhegehaltssatzes nach § 14a BeamtVG) nicht zur Aufzehrung der Ausgleichszulage führen, um nicht der der individuellen Erhöhung zugrunde liegenden Zweckbestimmung zu begegnen.

Fz 21. Zu Artikel 11 (§ 5 - neu -)

In Artikel 11 ist nach dem neuen § 4 folgender § 5 anzufügen:

„§ 5

Amtsangemessene Alimentation kinderreicher Beamter

Der Familienzuschlag nach Anlage V des Bundesbesoldungsgesetzes wird ab dem 1. Januar 2002 für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um je 106,39 € erhöht.“

(noch Ziff. 21)

Begründung:

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Familienzuschlag für dritte und weitere Kinder vom 24. November 1998 (2 BvL 26/91) wurde vom Gesetzgeber bisher nur vorläufig umgesetzt. Für das Jahr 2001 ist in Artikel 5 des Gesetzes zur Neuordnung der Versorgungsabschlüsse vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I. S. 1786) bestimmt, dass sich der Familienzuschlag für solche Kinder im Jahr 2001 um je 203,60 DM erhöht. Der Artikel ist eine dynamisierte Fortschreibung des Art. 9 § 2 BBVAnpG 99.

Eine endgültige Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist in Art. 1 Nr. 11 des von der Bundesregierung beschlossenen Entwurfs eines Gesetzes zur Modernisierung der Besoldungsstruktur (Besoldungsstrukturgesetz) zwar vorgesehen. Der Bundesrat hat jedoch zu diesem Gesetzentwurf eine umfassende Stellungnahme abgegeben (vgl. BR-Drs. 51/01 - Beschluss), die sich die Bundesregierung in großen Teilen nicht zu eigen gemacht hat. Deshalb ist unsicher, ob das zustimmungsbedürftige Besoldungsstrukturgesetz zum 1. Januar 2002 in Kraft treten kann. Eine anderweitige Regelung zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts befindet sich gegenwärtig nicht im Gesetzgebungsverfahren.

Damit droht die Situation einzutreten, dass ab 1. Januar 2002 keine gesetzliche Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts besteht. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wäre unmittelbar anzuwenden, eine aufwändige Berechnung im Einzelfall nötig, eine pauschale Berechnung der Erhöhungsbeträge nicht mehr möglich.

Daher soll die bisher geltende Regelung in diesem Gesetzgebungsverfahren vorsorglich für die Zeit ab dem 1. Januar 2002 fortgeschrieben werden. Der bisherige Betrag von 203,60 DM wurde entsprechend der zum 1. Januar 2002 wirksam werdenden Besoldungsanpassung um 2,2 vom Hundert erhöht und auf Euro umgerechnet.